STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 679

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Brau- und Getränketechnologie, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
Standort:	Freising
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es ist sicherzustellen, dass die gelehrten Inhalte wie zivilgesellschaftliche Kompetenzen, rechtliche Anforderungen und Produktionsstandards in den Modulbeschreibungen festgehalten werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass bei der als "dual" bezeichneten Studiengangsvariante im Rahmen des Curriculums eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1:

Der Akkredierungsrat folgt der Einschätzung des Gutachtergremiums zur Begründung der Auflage auf S. 15 f. des Akkreditierungsberichts.

Zu Auflage 2:

In der Bewertung des Kriteriums nach § 12 Abs. 6 BayStudAkkV wird im Akkreditierungsbericht in zutreffender Art und Weise auf die Spezifika der mit einer Berufsausbildung verbundenen Studiengangsvariante eingegangen. Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium zusätzlich eigenständig geprüft und festgestellt, dass in den vorgelegten Studiengangsdokumenten (deutsch- und englischsprachige Vorlage des Diploma Supplements, Anlagen D2 und D3) von einer "dualen" Studiengangsvariante die Rede ist. Eine Prüfung und Bewertung einer Studiengangsvariante hinsichtlich der Erfüllung der für das Profilmerkmal "dual" einschlägigen Standards enthält der Akkreditierungsbericht allerdings nicht. Daher spricht der Akkreditierungsrat eine Auflage dahingehend aus, dass die inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte, die für duale Studienmodelle erforderlich ist, umfassend nachgewiesen oder alternativ gänzlich auf die Verwendung des Begriffs "dual" im Kontext des Studiengangs verzichtet wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat